

SYNOPSIS ZUR VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNG VON § 17 DER SATZUNG.

Rot = Bisherige Fassung

Grün = Vorgeschlagene Änderung

Aktuelle Fassung von § 17 der Satzung	Vorgeschlagene Fassung von § 17 der Satzung
<p>§ 17 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>(1) ¹Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. ²Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. ³Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. ⁴Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen bis zum 31. Mai 2025.</p> <p>(3) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5) Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.</p>	<p>§ 17 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>(1) ¹Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. ²Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. ³Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. ⁴Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung im Handelsregister.</p> <p>(3) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5) Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.</p>